

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Ingrid Köppe, Dr. Klaus-Dieter Feige, Gerd Poppe, Christina Schenk, Werner Schulz (Berlin), Dr. Wolfgang Ullmann, Konrad Weiß (Berlin), Vera Wollenberger und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Erweiterung der Beratungs-Möglichkeiten für einkommensschwache Rechtsuchende (Beratungshilfe-Ergänzungsgesetz)

A. Problem

Das Beratungshilfegesetz bietet Bürgern und Bürgerinnen mit geringem Einkommen die Möglichkeit, bei Amtsgerichten, Beratungsstellen oder Rechtsanwälten Rechtsberatung und ggf. auch -vertretung für bestimmte Rechtsgebiete zu erhalten. Diese Gebiete umfassen in den neuen Bundesländern auch das Arbeits- und Sozialrecht, in Berlin und Westdeutschland hingegen nicht. Hinsichtlich des Arbeitsrechts hat das Bundesverfassungsgericht diesen Zustand im Januar 1993 für verfassungswidrig erklärt und eine baldige Änderung durch den Gesetzgeber angemahnt. Die Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts in dieser Entscheidung gelten für den Bereich des Sozialrechts entsprechend. Auf beiden Gebieten wächst der soziale Konfliktstoff, welchen gerade die davon häufig betroffenen einkommensschwachen Bürger nur mit angemessener Beratung bewältigen können.

B. Lösung

Ergänzung des Beratungshilfegesetzes um die Bereiche des Arbeits- und Sozialrechts mit Wirkung für Gesamtdeutschland.

C. Alternativen

Keine. Das Beratungsangebot für den Bereich Sozialrecht gemäß § 14 SGB I, § 8 Abs. 2 BSHG erscheint unzureichend.

D. Kosten

Für den Bundeshaushalt keine. Hinsichtlich der Belastung der Länderkassen können die Kosten noch nicht seriös prognostiziert werden. Sie hängen einerseits von der Einkommensentwicklung der in diesen Gebieten Rechtsuchenden ab, zum anderen von der Entwicklung rechtlicher Auseinandersetzungen auf diesen Gebieten, und schließlich von der tatsächlichen Inanspruchnahme der vorgeschlagenen Erweiterung des Hilfsangebots. Bisher erhalten Rechtsanwälte in Westdeutschland je nach Tätigkeit aus der Landeskasse eine Vergütung zwischen 35 und 110 DM, bei Kanzleisitz in den neuen Bundesländern 20 vom Hundert weniger.

Gesetz zur Erweiterung der Beratungsmöglichkeiten für einkommensschwache Rechtsuchende (Beratungshilfe-Ergänzungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beratungshilfegesetzes

Das Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz) vom 18. Juni 1990 (BGBl. I S. 689), zuletzt geändert durch . . . wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird nach der Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

„4. des Arbeits- und Sozialrechts.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Februar 1993

Ingrid Köppe
Dr. Klaus-Dieter Feige
Gerd Poppe
Christina Schenk
Werner Schulz (Berlin)
Dr. Wolfgang Ullmann
Konrad Weiß (Berlin)
Vera Wollenberger
und Gruppe

Begründung

A. Allgemeines

Aufgrund des Einigungsvertrages (Anlage I Kapitel III Sachgebiet A. Abschnitt III Nr. 10) wird Beratungshilfe in den neuen Ländern auch in Angelegenheiten des Arbeits- und Sozialrechts gewährt, nicht jedoch in Berlin (Abschnitt IV Nr. 2g) und in Westdeutschland. Auf die Verfassungsbeschwerde eines westdeutschen Gelegenheitsarbeiters hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts diese Unterscheidung hinsichtlich des Bereichs Arbeitsrecht in einer am 26. Januar 1993 veröffentlichten Entscheidung (Az. 1 BvR 296/88) für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber zu einer baldigen Änderung aufgefordert. Diese Mahnung greift der vorliegende Entwurf auf.

Obwohl hinsichtlich des Sozialrechts auch die Leistungsträger gemäß § 14 SGB I oder — subsidiär — gemäß § 8 Abs. 2 BSHG zu einer ersten Beratung bzw. Auskunftserteilung verpflichtet sind, und obwohl in

diesem Bereich auch Wohlfahrtsverbände und freie Träger Angebote machen, besteht angesichts dieser immer unübersichtlicher werdenden Materie weiterer Bedarf, Hilfe zur unabhängigen Beratung vor allem über komplexe Rechtsfragen durch Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen anzubieten.

Die Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts in der o. g. Entscheidung scheinen eine entsprechende Erweiterung ebenfalls nahelegen. Das BVerfG hob darauf ab, daß gerade diejenigen auf sachkundige Beratung schon im außergerichtlichen Bereich für Angelegenheiten des Arbeitsrechts besonders angewiesen sind, die sich eine reguläre anwaltliche Beratung am wenigsten leisten können bzw. hiervor Scheu haben und die andererseits mangels Mitgliedschaft keinen sonstigen kostenfreien Rechtsschutz über eine Gewerkschaft haben.

Ähnliches gilt auch für Anspruchsteller im Bereich des Sozialrechts.